



SV/FD3/074/2017

Sitzungsvorlage

öffentlich

**Bewertungskonzept für Anträge auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66
"Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung"**

Federführend: FD 3 Bauen	Datum: 20.11.2017	Verfasser: Schwarze, Stephan
Produkt: 51100	Räuml. Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen	
Datum	Gremium	
06.12.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt	
11.12.2017	Verwaltungsausschuss	
14.12.2017	Rat der Stadt Diepholz	

Beschlussvorschlag:

Das Bewertungskonzept für Anträge auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung“ wird entsprechend des beigefügten Entwurfes beschlossen.

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 66 „Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung“ ist seit dem 01.04.2014 rechtskräftig und ist seinerzeit unter umfangreicher Beteiligung der örtlichen Landwirtschaft, der Öffentlichkeit und der politischen Gremien erarbeitet worden. Als einfacher Bebauungsplan weist er unterschiedliche Sondergebietskategorien aus, in denen die Errichtung von privilegierten Tierhaltungsanlagen grundsätzlich planungsrechtlich zulässig ist. In allen übrigen Bereichen ist die Errichtung von privilegierten Tierhaltungsanlagen ausgeschlossen.

In der Zwischenzeit sind verschiedene Anfragen auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 an die Stadt gerichtet worden. Diese Anfragen betreffen die Neuausweisung von Sondergebietsflächen von Landwirten, die bisher keine Hofstelle in Diepholz betreiben und daher im damaligen Aufstellungsverfahren kein Baufenster ausgewiesen bekommen haben. Weiterhin liegen Anfragen für die Verlegung sowie für die Erweiterung von bereits ausgewiesenen Baufenstern vor.

Um eine objektiv nachvollziehbare und sachlich fundierte Entscheidung unter Berücksichtigung privater und öffentlicher Interessen zu den Anfragen und Anträgen treffen zu können, soll ein Bewertungskonzept aufgestellt werden, welches eine weitgehend standardisierte und transparente Bewertung ermöglicht.

Das Bewertungskonzept sieht vor, dass neue Standorte für privilegierte Tierhaltungsanlagen grundsätzlich nicht zugelassen werden. Mögliche Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 66 beschränken sich auf Verlegungen bzw. Erweiterungen der bestehenden Standorte. Ein rechtlicher Anspruch auf Änderung des Bebauungsplanes ist nicht gegeben.

Die Kriterien, anhand dessen etwaige Anträge mit dem Ziel der Erweiterung oder Verlegung von Sondergebietsflächen beurteilt werden, orientieren sich an den städtebaulichen Zielen, die bereits für den Bebauungsplan Nr. 66 aufgestellt wurden.

Nach dem Beschluss des Bewertungskonzeptes werden etwaige Anträge auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 verwaltungsseitig auf Einhaltung der Kriterien des Bewertungskonzeptes überprüft. Bei Einhaltung der Kriterien wird der Antrag zur politischen Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Etwaige Anträge, die eine Neugründung eines Standortes zum Inhalt haben, werden ebenfalls in die politischen Gremien gegeben.

Finanzierung:

./.

Anlagen:

- Konzeptentwurf

gez. Dr. Schulze
Bürgermeister